



Inhalt:

- 31 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 11.03.2015
- 32 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ mit Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Bekanntmachung der Festsetzung einer Veränderungssperre
- 33 Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
- 34 Haushaltsplan 2015 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)
- 35 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Neuhartshöfe“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch;
- 36 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.35 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Neuhartshöfe“
- 37 Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II
Verfahren Pietenfeld II - Dorferneuerung und Flurneuordnung
Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u.a.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 11.03.2015

Am **Mittwoch, 11. März 2015, 15:00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt mit folgender Tagesordnung statt:

1. Natur- und Umweltprogramm 2014 (Bilanz)
2. Natur- und Umweltprogramm 2015
3. Sonstiges

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 32 **Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ mit Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
hier: 1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
2. **Bekanntmachung der Festsetzung einer Veränderungssperre**

Bekanntmachung

Zu 1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ gefasst.

Plangebiet und Planungsname

Das Plangebiet wird umgrenzt von den Straßen Herberghöhe im Südosten, Gemmingenstraße im Südwesten, der Gundekarstraße im Nordwesten und der Ingolstädter Straße (B 13) im Nordosten. Der Umgriff des künftigen Bebauungsplanes Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ kann der Anlage (Umgriff) entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücks-Nrn. 1689, 1689/2, 1689/3, 1690, 1691, 1692, 1694, 1694/1, 1696, 1705, 1705/1, 1706 (Teilfläche), 1706/16, 1707/1 sowie eine Teilfläche der Flst.-Nr. 1706/3, jeweils der Gemarkung Eichstätt und weist aktuell eine Fläche von ca. 2,52 ha auf.

Der Bebauungsplan wird unter der Nr. 64 mit dem Arbeitstitel „Burgberg- Gemmingenstraße“ geführt.

Grundzüge der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan soll überwiegend aus geltenden dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch parallel mit einer nachrichtlichen Berichtigung des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulicher Anlagen, öffentliche und private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc., erstellt werden. Vorgesehen ist, das Gebiet nutzungsbezogen überwiegend als WA- und MI-Gebiet, im Bereich der Fl.-Nr. 1705 mit einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1706 als Gemeinbedarfsgebiet für öffentliche Verwaltungen sowie im Bereich der Fl.-Nr. 1694 als Gemeinbedarfsgebiet für die Altersbetreuung in offener Bauweise auszuweisen. Die vorhandenen Nutzungen der Gebietskategorien WA- und MI-Gebiete sollen im Bestand übernommen und ggf. unter dem Aspekt einer sinnvollen Nachverdichtung fortgeschrieben werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu 2. Veränderungssperre

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss für den künftigen Bebauungsplan Nr. 64 hat der Stadtrat für einen Teilbereich des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit dem Flur-Nr. 1705, 1705/1 und 1706 (Teilfläche). Im anliegenden Lageplan des Stadtbauamts (Geltungsbereich der Veränderungssperre) sind diese Grundstücke rot hinterlegt dargestellt.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Der Satzungstext wird im Stadtbauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerdem wird der Satzungstext mit der dazugehörigen Plananlage auf der Homepage der Stadt Eichstätt eingestellt.

Eichstätt, den 25.02.2015

I.V. Dr. Claudia Gr und , Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

33 Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2015 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 30. Dezember 2014 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 23.02.2015

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

34 Haushaltsplan 2015 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.277.000,-- EUR
in den Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.486.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.581.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 23. Februar 2015

gez. Meier, Verbandsvorsitzender

Markt Gaimersheim

35 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Neuhartshöfe“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch;

Mit Bescheid vom 12.02.2015 Az: 43/610 hat das Landratsamt Eichstätt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.10.2014 für den Bereich "Neuhartshöfe" (siehe Lageplan) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht bei der Marktverwaltung, Bauamt, Zimmer 13, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gaimersheim, 23.02.2015

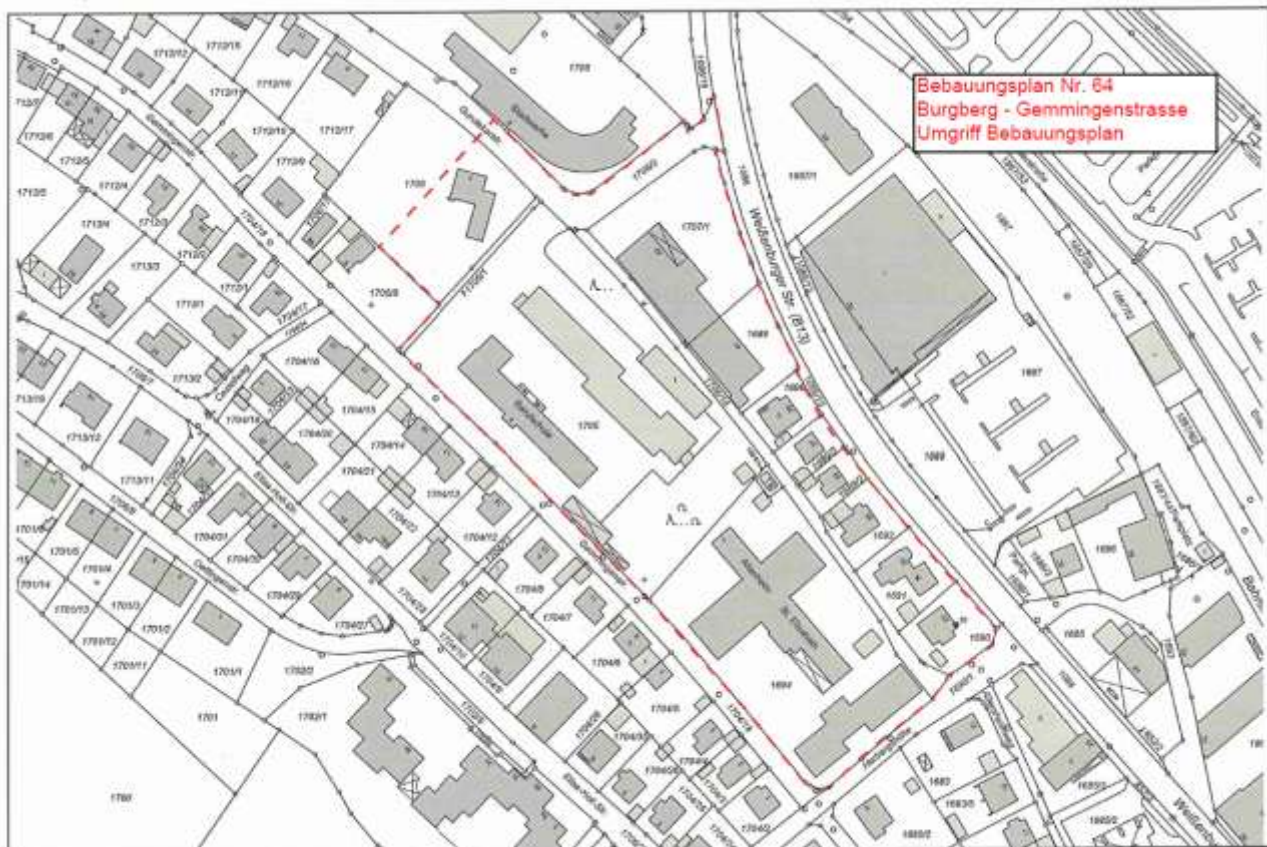
Angeschlagen am: 24.02.2015

Markt Gaimersheim

Abgenommen am: 26.03.2015

gez. A. Mickel, 1. Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 32

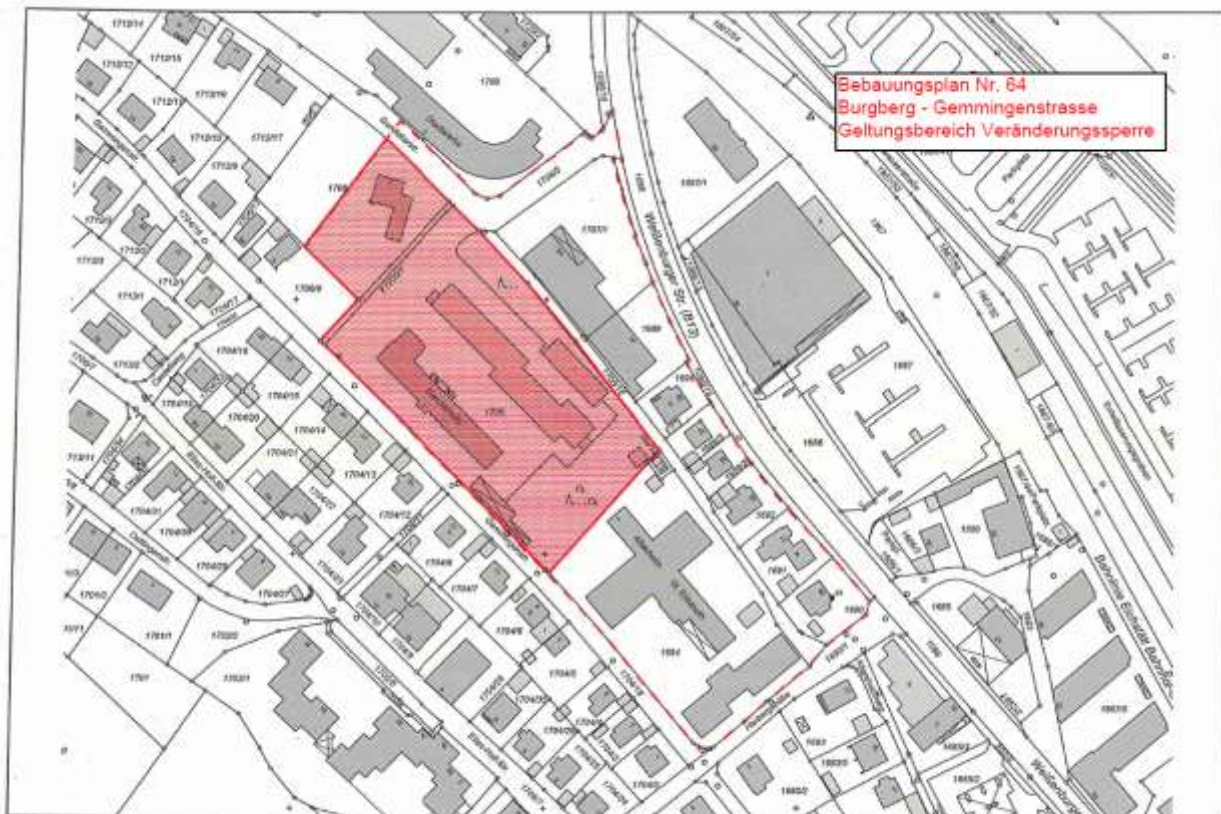


Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

w|GEOportal

M = 1 : 1000,00
0 50 m

Anlage zu Nr. 32



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.02.2015

w|GEOportal

M = 1 : 1750,00
0 50 m